

## Statuten Dirt Regattaclub Sisikon (kurz: DRCS)

6330 Cham (ZG)



### Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Name, Sitz und Dauer

- 1 Unter dem Namen „Dirt Regattaclub Sisikon“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ohne Erwerbszweck mit Sitz und Gerichtsstand an der Zugerstrasse 39, 6330 Cham und der Benützung der Hafenanlage in Sisikon. Der Dirt Regattaclub Sisikon ist als Vollmitglied Swiss Sailing angeschlossen. Der Dirt Regattaclub Sisikon ist politisch und konfessionell neutral.
- 2 Die Dauer des Dirt Regattaclub Sisikon ist unbeschränkt.

#### Art. 2 Flagge

- 1 Der Stander vom Dirt Regattaclub Sisikon zeigt auf rotem Hintergrund die Segel und Initialen der Klassen Optimist, Laser, 420er mit kursivem Schriftzug DRCS.

#### Art. 3 Zweck

- 1 Der Verein bezweckt:
  - a: Die Aus- & Weiterbildung von Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen im Segelsport.
  - b: Durchführung von nautischen Veranstaltungen und Regatten
  - c: die Erhaltung und Förderung des Wassersports
  - d: die Erhaltung der Kameradschaft.
- 2 Der Dirt Regattaclub Sisikon kann mit anderen Segelsportvereinen, Verbände und Organisationen Partnerschaften eingehen.

### Finanzielles

#### Art. 4 Einnahmen

- 1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Dirt Regattaclub Sisikon folgende Einnahmen:
  - a: Beiträge der Mitglieder, die jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden;
  - b: Ertragsüberschüsse der Jahresrechnung (Überschüsse aus der Bewirtschaftung bzw. der Vermietung von Booten und Trailer);
  - c: Spenden und Beiträge aller Art;
  - d: Erträge aus dem Vereinsvermögen.
- 2 Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt und können durch Beschluss bei Bedarf geändert werden.
- 3 Die Mietzinse für die Nutzung der Boote und Trailer sind so festzulegen, dass die Kosten gemäss Budget ausgeglichen werden können.

## **Art. 5 Ausgaben**

- 1 Die Ausgaben des Dirt Regattaclub Sisikon bestehen aus:
  - a: den ordentlichen, jährlich wiederkehrenden Vereinskosten gemäss Jahresbudget;
  - b: den Beiträgen an Swiss Sailing;
  - c: den ausserordentlichen Ausgaben zur Verwirklichung der Vereinsziele.

## **Art. 6 Jahresrechnung**

- 1 Das Vereinsjahr dauert vom 1.1. bis zum 31.12. und entspricht damit dem Kalenderjahr. Für jedes Vereinsjahr wird Buch geführt und eine Jahresrechnung erstellt.

## **Mitgliedschaft**

### **Art. 7 Allgemeines**

- 1 Der Dirt Regattaclub Sisikon besteht aus Aktiv-, Ehren- und Juniorenmitgliedern. Die Anmeldung für die Mitgliedschaft ist schriftlich an den Sekretär zu richten, oder kann über das Online-Formular vorgenommen werden. Eine Mitgliedschaft kann jederzeit beantragt werden.
- 2 Über die Aufnahme des Gesuchstellers entscheidet der Vorstand die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes nach Erhalt des Antrages.
3. Der Mitgliederbeitrag wird bei positivem Entscheid auch für das gesamte Jahr geschuldet.
- 4 Die Mitgliedschaft gibt kein Recht auf die Miete eines Bojen- oder Trockenplatzes.

### **Art. 8 Aktivmitglieder**

- 1 Aktivmitglieder sind ausschliesslich natürliche Personen. Aktivmitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht. Trailer und Boote können ausschliesslich an Aktivmitglieder vermietet werden.

### **Art. 9 Ehrenmitglieder**

- 1 Wer sich für den Dirt Regattaclub Sisikon besonders verdient gemacht hat kann ausschliesslich auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind den Aktivmitgliedern in Rechten und Pflichten gleichgestellt.
- 2 Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

### **Art. 10 Juniorenmitglieder**

- 1 Jugendliche, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Juniorenmitglieder werden.
- 2 Die Förderung der Junioren erfolgt durch Sicherstellung der Teilnahme der Junioren an den Segelsportveranstaltungen für den Dirt Regattaclub Sisikon.
- 3 Nach Vollendung des 18. Altersjahres werden Juniorenmitglieder automatisch zu Aktivmitgliedern.

## **Art. 11 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1 Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## **Art. 12 Austritt**

- 1 Der Austritt aus dem Club ist jederzeit möglich. Ein Club-Austritt kann mittels eines Briefes oder einer E-Mail dem Sekretariat mitgeteilt werden. Der Austritt ist erst gültig mit dem Erhalt der Empfangsbestätigung des Sekretärs DRCS. Das Austrittsschreiben muss mit eingeschriebenem Brief mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Sekretär gerichtet werden.
- 2 Erfolgt der Austritt während des Vereinsjahres, so ist der Mitgliederbeitrag für das betreffende Jahr vollumfänglich geschuldet.
- 3 Austretende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung von bereits geleisteten Mitgliederbeiträgen.

## **Art. 13 Sanktionen**

- 1 Der Vorstand kann Sanktionen gegen Mitglieder beschliessen, wenn diese die Statuten und die Reglemente verletzen und Entscheidungen des Vorstandes und der Generalversammlung nicht beachten oder den Interessen des Dirt Regattaclub Sisikon oder des Segelsports schaden oder trotz Mahnung den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein (z.B. Mitgliederbeiträge) nicht nachkommen.
- 2 Die Sanktion kann eine Mahnung, ein Verweis, oder der direkte Ausschluss aus dem Dirt Regattaclub Sisikon sein und/oder die Sperre für die Startberechtigung an Regatten kann ausgesprochen werden.
- 3 Der Sanktionsentscheid kann von der betroffenen Person einmalig mittels eines GV-Antrages an die nächste Generalversammlung weitergezogen werden.
- 4 Ausgeschlossene Vereinsmitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung von bereits geleisteten Mitgliederbeiträgen. Erfolgt der Austritt während des Vereinsjahres, so ist der Mitgliederbeitrag für das betreffende Jahr vollumfänglich geschuldet.

## **Organisation**

### **Art. 14 Organe des Vereins**

- 1 Die Organe des Vereins sind:
  - a: die Generalversammlung
  - b: der Vorstand
  - c: die Rechnungsrevisoren

### **Art. 15 Generalversammlung**

- 1 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Vereinsjahres statt.

- 2 Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, so oft er dies für notwendig erachtet. Mindestens ein Drittel der Aktivmitglieder haben das Recht, beim Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung zu beantragen.
- 3 Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.
- 4 Die Generalversammlung hat die folgenden, unentziehbaren Aufgaben:
  - a: Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren;
  - b: Festsetzung und Änderung der Statuten;
  - c: Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
  - d: Beschluss über das Jahresbudget;
  - e: Festsetzung des Mitgliederbeitrages und des jährlichen Mietzinses für die Nutzung der Trailer und Boote.
  - f: Behandlung der Sanktionsrekluse;
  - g: Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren sowie der Mitglieder über Gegenstände, die von Gesetzes wegen oder aufgrund der Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 5 An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit offenem Handmehr, sofern die geheime Abstimmung nicht vom Vorstand angeordnet oder von der Mehrheit der Stimmenden verlangt wird.
- 6 Über Verhandlungsgegenstände und Anträge kann ein endgültiger Beschluss nur gefasst werden, sofern sie auf der Traktandenliste angekündigt sind.
- 7 Aktivmitglieder können bis 40 Tage vor dem Datum der Generalversammlung Anträge beim Präsidenten einreichen. Solchenfalls enthält die Einladung zur Generalversammlung sämtliche Anträge sowie die Stellungnahmen des Vorstandes.
- 8 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet.
- 9 Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Stimm- und wahlberechtigt sind nur Aktivmitglieder. Juniorenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- 10 Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

#### **Art. 16 Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen, namentlich dem Präsidenten, dem Sekretär, dem Resort Chef Junioren Nachwuchs, dem Resort Regattasport und dem Resort Infrastruktur, die für eine Amtsdauer von mindestens zwei Jahren gewählt werden. Der Vorstand kann für jede Vorstandsfunktion ein Pflichtenheft erlassen.
- 2 Vorstandsmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- 3 Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und Sekretär konstituiert sich der Vorstand selbst, sofern und soweit nicht die Generalversammlung die Funktion der Vorstandsmitglieder festlegt.

- 4 Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Funktionen auf sich vereinigen. Andererseits kann bei Bedarf eine Funktion auf mehrere Vorstandsmitglieder aufgeteilt werden.
- 5 Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Antrag einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder einberufen. Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, führt die Vereinsgeschäfte und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 6 Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Geschäfte oder Aufgaben einzelne Personen oder Kommissionen einzusetzen und Reglemente zu erlassen und zu ändern. Der Vorstand kann zum Beispiel folgende Reglemente erlassen:
  - a: Reglement betreffend Nutzung der gemieteten Trockenplätze
  - b: Reglement betreffend Nutzung der Trailer und Boote
- 7 Der Vorstand übt die Mitgliedschaftsrechte in der Generalversammlung bei Swiss Sailing und bestimmt die Mitglieder der Delegation und erteilt dieser die notwendigen Instruktionen.
- 8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an einer ordnungsgemäss einberufenen Vorstandssitzung anwesend ist.
- 9 Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- 10 Im Rahmen des Budgets haben der Präsident und der Sekretär Einzelunterschrift.

#### **Art. 17 Revisoren**

- 1 Rechnungsrevisoren prüfen die Buchführung und die Jahresrechnung und führen mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch. Die Rechnungsrevisoren werden durch die Generalversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

#### **Art 18 Werte und Ethik**

- 1 DRCS setzt sich für einen sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er setzt diese Werte um, indem er anderen mit Respekt begegnet und transparent handelt und kommuniziert. Dasselbe gilt für seine Organe und Mitglieder.
- 2 DRCS und seine Mitglieder, Athleten, Coaches und Organe unterliegen der Ethik-Charta des Schweizer Sports und anerkennen diese.
- 3 DRCS und seine Mitglieder, Athleten, Coaches und Organe unterliegen dem Doping-Statut von Swiss Olympic und anerkennen dieses. Doping verstösst gegen die Grundprinzipien des Sports sowie gegen die medizinische Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist Doping verboten. Als Doping gilt jede Verletzung von Artikel 2.1 ff. des Doping-Statut.
- 4 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

## Verschiedenes

### Art. 19 Haftung

- 1 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Art. 20 Statutenänderung

- 1 Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Generalversammlung dem Änderungsvorschlag mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen zustimmt.

### Art. 21 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann mit der Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen der Aktivmitglieder, die an der Versammlung teilnehmen, beschlossen werden.
- 2 Nehmen weniger als drei Viertel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden.
- 3 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, sofern und soweit nicht die Generalversammlung über eine anderweitige Verwendung des Liquidationserlöses entscheidet.

### Art. 22 Inkrafttreten

- 1 DIRT Regattaclub Sisikon wurde durch den Zentralvorstand des Schweizerischen Segelverbandes am 23. April 2018 gestützt auf Art. 7 Abs. 2 der Verbandsstatuten aufgenommen.
- 2 Diese Statuten wurden von der 3. Generalversammlung am 22. Juni 2023 genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft.

Hünenberg See, 22. Juni 2023



**Philipp Koch**  
Präsident



**Alberto Casco**  
Sekretär